

Gesetzesvertretende Verordnung der Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Anhalts über die Anwendbarkeit der Entschädigungsverordnung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 16.11.2020 (ABl. 2020 Bd. 2 S. 27)

Die Kirchenleitung erlässt gemäß § 59 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts die nachfolgende Verordnung mit Gesetzeskraft.¹

Artikel 1

Die vom Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erlassene Verordnung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der kirchlichen Gerichte, Disziplinarkammern und Spruchkammern und über die Kosten des Kirchengerichts vom 4. Dezember 2009 (ABl.EKM 2010 S. 12) wird in Ihrer jeweils gültigen Fassung für die Evangelische Landeskirche Anhalts für die Ermittlung der Entschädigung im Sinne des § 12 Absatz 7 Arbeitsrechtsregelungsgesetz Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland für anwendbar erklärt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

¹ Die Zustimmung durch die Landessynode ist am 30.01.2021 (Abl. Anhalt 2021 Bd. 1, S. 12) erfolgt.

Anlage:

Vertrag über die Aufhebung des Vertrags über die Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsgerichts

Vom 11.11.2010 (ABl. 2010 Bd. 1 S. 5).

Die Evangelische Landeskirche Anhalts

- vertreten durch den Kirchenpräsidenten -

die Pommersche Evangelische Kirche

- vertreten durch den Bischof -

und die Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)

- vertreten durch den Vorsitzenden des Präsidiums der UEK -

schließen gemäß § 2 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsgesetz folgenden Vertrag zur Aufhebung des Vertrages über die Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsgerichts:

§ 1. Der Vertrag über die Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsgerichts vom 23. Juni/10. und 18. Juli 1997 (ABl. EKD S. 431), neugefasst durch Vertrag vom 18./26. Mai und 21. Juni 1999 (ABl. EKD 2000 S. 6), geändert durch Vertrag vom 1. Dezember 2004/4. Januar und 22. März 2005 (ABl. EKD 2005 S. 201), wird mit Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsgerichts gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 VwGG zum 31. Dezember 2010 aufgehoben.

§ 2. ¹Dieser Vertrag tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft. ²Er wird in drei Exemplaren ausgefertigt. ³Jede vertragsschließende Kirche erhält ein Exemplar. ⁴Der Vertrag wird in den Verkündungsblättern der vertragsschließenden Kirchen veröffentlicht.

Dessau-Roßlau, den 11.11.2010

Greifswald, den 15.11.2010

Hannover, den 6.11.2010

[Unterschriften.]